

Diese Einlassung – sofern Axen von ihrem Wahrheitsgehalt überzeugt war, was fraglich bleiben muß, zumal er aus der Defensive sprach – ist heute nur noch bemerkenswert im Hinblick auf die Frage, wie sie zustande kam und worauf sie sich stützte. Die Frage führt auf die Akten zurück, die nicht zuletzt für Axen gefertigt worden sind. Sie müssen, falls Axen glaubte, was er sagte, die Wahrheit über die Bundesrepublik in einem Maße verfehlt haben, daß sie den Leiter der politischen Westarbeit der SED in einer Sicherheit wiegten, die sich nur fünf Jahre später als monumentaler Irrtum erweisen sollte. So drängt sich der Schluß auf, daß die Akten als Belegstücke für die Wirksamkeit der politischen SED-Westarbeit wohl doch nur mit größter Vorsicht herangezogen werden können. Ähnliches gilt für die Akten-Überlieferung des MfS. So schreibt der BStU in seinem Bericht: „Die Frage etwa, wie weit das MfS in der Halbstadt West-Berlin nun wirklich verankert war oder welchen Einfluß es gar auf den Deutschen Bundestag ausübte, ist in keiner der hauseigenen MfS-Analysen beantwortet ...“ (Bericht Knabe/BStU). Es wäre nicht verwunderlich, wenn die Verantwortlichen darüber selber keine Klarheit gehabt hätten.

### *2.3.3 Strafrechtliche Ahndung politisch motivierter Delikte in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Instrumentalisierung durch die SED*

Das Grundgesetz konstituierte die Bundesrepublik Deutschland nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und angesichts der kommunistischen Diktatur in der SBZ als wehrhafte Demokratie. Die in logischer Konsequenz daraus in Artikel 21 Abs. 2 GG geschaffene Möglichkeit, verfassungsfeindliche Parteien durch das Bundesverfassungsgericht verbieten zu lassen, war von grundsätzlicher Bedeutung. Erstmals wurde davon Gebrauch gemacht, als die im Oktober 1949 als Nachfolgeorganisation der NSDAP gegründete Sozialistische Reichspartei (SRP) auf Antrag der Bundesregierung vom 3. November 1951 durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1952 für verfassungswidrig erklärt und aufgelöst wurde. Analog dazu beantragte die Bundesregierung am 22. November 1951 beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD). Das Bundesverfassungsgericht entsprach dem durch Urteil vom 17. August 1956.

Im Kontext dieser Entwicklung, in der sich die Manifestation der „wehrhaften Demokratie“ widerspiegelte, waren auch die parlamentarische Behandlung und die Verabschiedung des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 zu begreifen. Entwürfe dazu waren sowohl von der Bundesregierung als auch von der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion eingebracht worden. Die rund einjährigen Beratungen im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages fanden in einer Zeit nationaler und internationaler Spannungen statt – vor dem Hintergrund einerseits der politischen Gleichschaltung in der DDR und den mittel- und osteuropäischen Volksdemokratien, andererseits des nordkoreanischen Angriffs auf Südkorea. Unmittelbar wurden sie zudem von den aggressiven deutschlandpolitischen Beschlüssen des III. Parteitages der SED (20.-24.

Juli 1950) überschattet, die im Kern auf die Forderung nach einem revolutionären Umsturz in der Bundesrepublik hinausliefen. In den Beschlüssen der zwei Jahre später abgehaltenen 2. Parteikonferenz der SED (9.–12. Juli 1952) wurde „der Sturz des Bonner Adenauer-Regimes“ sogar ausdrücklich als „Voraussetzung für die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands“ proklamiert. Das „Programm der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands“, das der Parteivorstand der KPD am 2. November 1952 beschloß, übernahm die deutschlandpolitische Strategie und Taktik der SED ohne jede Einschränkung.

Es waren diese Zusammenhänge, die den Gesetzgeber veranlaßten, ein neues Strafrecht zur Ahndung politisch motivierter Delikte zu schaffen. Neben die für die Staatsschutzgesetzgebung üblichen Normenkreise des Hoch- und Landesverrats traten im Abschnitt „Staatsgefährdung“ des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes Normen, die eine aus der damaligen deutschen Teilungssituation erklärliche Strafverfolgung wegen politisch motivierter Delikte ermöglichten.

Konkret umfaßten die Strafnormen des Abschnitts „Staatsgefährdung“ Organisations- Kontakt- und Meinungsäußerungsdelikte. Ihre Stoßrichtung zielte auf die KPD und die SED, die in den fünfziger und frühen sechziger Jahren als entschlossene Gegner der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verfassungsordnung wahrgenommen wurden. Im Grunde genommen stand der SED im Rahmen ihrer sogenannten Westarbeit bis zum Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts in der KPD, die politisch und finanziell in ihrer Abhängigkeit agierte, eine quasi-legale Handlungs- und Einflußmöglichkeit in der Bundesrepublik zur Verfügung.

Von kommunistischer Seite wurde versucht, Gesetz („verfassungswidriges Blitzgesetz“) und Spruchpraxis nach dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz vor der westdeutschen Öffentlichkeit zu diskreditieren. Man brachte sie in Verbindung mit angeblichen Vorbereitungen der Bundesregierung zu einem Angriffskrieg, weshalb diese bestrebt sei, die demokratischen Rechte und Freiheiten einzuschränken und schließlich ganz zu beseitigen. Eine 1959 in Ost-Berlin herausgegebene Dokumentation „Staat ohne Recht“ entwertete sich selbst, indem sie die führende Rolle der KPD im Kampf gegen das politische Strafrecht in der Bundesrepublik rühmte und das angeblich vorbildliche Strafrecht in der DDR belobigte. Bestellte Protestbriefe von Betrieben und Schulen aus der DDR an Staatsschutzgerichte der Bundesrepublik waren in drohenden Ton geschrieben und kündigten Konsequenzen für die Richter an.

Blieb die kommunistische Agitation zur Verteidigung der Freiheitsrechte der Bundesbürger wirkungslos, so änderte sich das öffentliche Bewußtsein in der Bundesrepublik im Laufe der sechziger Jahre vor allem durch die Kritik namhafter Juristen wie der Rechtsanwälte Gustav Heinemann und Diether Posser, des Generalbundesanwalts Max Güde, des Bundesrichters Günter Willms und des Bundestagsabgeordneten Adolf Arndt. Um die Mitte der sechziger Jahre setzte sich parteiübergreifend im Bundestag die Meinung durch, daß eine Änderung notwendig sei, wozu auch die Entscheidung des Internationalen Olympischen Komitees beitrug, die Sommerspiele 1972 nach München zu vergeben,

machte sie doch eine „Entkriminalisierung“ des DTSB erforderlich. Schon 1964 hatte das Vereinsgesetz die Organisationsdelikte im Abschnitt „Staatsgefährdung“ neu geregelt. Das Änderungsgesetz vom 29. Mai 1968 beschloß der Bundestag bei nur zehn Gegenstimmen. Es bestimmte, die Kontaktdelikte, den Strafverschärfungsgrund nach § 94 sowie den Straftatbestand der Geheimbündelei nach dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz zu streichen, die Meinungsäußerungsdelikte deutlich einzuengen und für alle Delikte des Strafschutzrechts das Opportunitätsprinzip einzuführen.

Den qualitativen Unterschied zwischen politischer Repression in der DDR und strafrechtlicher Ahndung politisch motivierter Delikte in der Bundesrepublik Deutschland reflektiert auch ein quantitativer Vergleich. Von den seinerzeit gegen Kommunisten eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, deren Zahl auf 125.000 bis 150.000 geschätzt wird, ist nur ein minimaler Bruchteil zur Anklage und zu rechtskräftiger Verurteilung gelangt – zwischen 3,3 und 4,3 Prozent (Expertise Posser). In absoluten Zahlen ausgedrückt, käme das einer geschätzten Zahl etwa zwischen 4.125 und 6.450 Verurteilungen wegen Staatsschutzdelikten gleich. Demgegenüber sind der politischen Strafjustiz der DDR in den Jahren 1949 bis 1989 zwischen 200.000 bis 250.000 politische Verurteilungen anzulasten – darunter zahlreiche Urteile über lebenslängliches Zuchthaus sowie Todesurteile (Expertise Werkentin). Daß unter diesem Aspekt gesehen Parallelen zwischen der „politischen Strafverfolgung“ in beiden deutschen Staaten nicht gezogen werden können, daß juristische Analogien geradezu absurd anmuten würden, versteht sich von selbst.

Gleichwohl war und ist die Staatsschutzgesetzgebung in der Bundesrepublik der fünfziger und frühen sechziger Jahre – wie dargelegt – im Hinblick auf ihre Reichweite und Anwendung nicht unumstritten. Sie befestigte den Antikommunismus in der politischen Kultur der frühen Bundesrepublik und schien in der öffentlichen Diskussion zugleich die Forderung nach einem Ende von Entnazifizierung und Vergangenheitsbewältigung zu legitimieren. Der Antikommunismus beförderte wenige Jahre nach 1945 auch in bezug auf die Wahrnehmung der Sowjetunion ein aus der NS-Zeit überkommenes Feindbild und damit auch die Elemente eines antislawischen Rassismus. Ferner hatte die antikommunistische Abgrenzung der Demokratie in der Bundesrepublik zur Folge, daß das Vermächtnis des deutschen Widerstandes gegen die NS-Diktatur öffentlich in Frage gestellt wurde. Ein Mann des 20. Juli 1944, Bundesminister Jakob Kaiser, sah sich 1954 im Bundestag genötigt, solchen Tendenzen entgegenzutreten: „Der verantwortungsbewußte, der freiheitliche Wille des deutschen Widerstandes ist gerade in unseren Tagen innen- und außenpolitisch zu bedeutsam, als daß wir ihn angreifen lassen dürften.“

*Sondervotum der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Sachverständigen Kowalczyk*

Bezüglich Kapitel 2.3.3. stellen wir fest, daß der Rechtsstaat sich dem Vergleich mit einer Diktatur nicht stellen muß. Eine kritische Stellungnahme zur strafrechtlichen Ahndung politisch motivierter Delikte in der Bundesrepublik wäre daher sinnvoller gewesen. Gleichwohl stimmen wir dem vorliegenden Text zu, da er die historischen Fakten korrekt wiedergibt.

#### *2.4 Widerstand und Opposition in der DDR*

Die Vorgängerkommission hat dem Widerstand und der Opposition in der DDR große Aufmerksamkeit gewidmet und dazu eine Reihe von Forschungen und Studien initiiert, die vielfach von der inzwischen fortgeführten Forschung als Grundlage genutzt werden konnten (s. Bericht, 12. Wahlperiode, Materialien Band I, S. 561-610; ferner die Bände VII/1 und VII/2). Im folgenden soll noch einmal der Frage nachgegangen werden, ob und in welcher Weise die nationale Einheit für Widerstand und Opposition in der DDR von Bedeutung war bzw. von ihnen angestrebt wurde.

Ein pauschales Vorurteil besagt, daß im Gegensatz zu Widerstand und Opposition der fünfziger Jahre die Opposition der achtziger Jahre das nationale Ziel der Wiedervereinigung in einem demokratischen Deutschland nicht in den Vordergrund gestellt habe. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß zwar die Zeitumstände den jeweiligen Erwartungshorizont in bezug auf die Einheit prägen, die Stoßrichtung der oppositionellen Bestrebungen aber sowohl im ersten wie im letzten Jahrzehnt der DDR immer die gleiche war: Sie wandte sich vorrangig gegen die Repression und gegen die Diktatur der SED, also gegen eine, wenn nicht die entscheidende Existenzbedingung der DDR, denn im Unterschied zu den anderen Staaten des sowjetsozialistischen Ostblocks besaß die DDR als „Systemstaat“ keine hinreichende eigenstaatliche Legitimität. Wer in den fünfziger Jahren „freie Wahlen“ und in den achtziger Jahren die Menschenrechte einforderte, brachte die DDR als solche in Gefahr, begab sich in die Nähe des staatsfeindlichen Hochverrats. So sah es über die Jahrzehnte hinweg die SED-Führung selbst, und demgemäß verhielt sich auch noch die Opposition der achtziger Jahre, wenn sie den Begriff „Opposition“ lange vermied. Die Zweistaatlichkeit war in den achtziger Jahren ein Denktabu gerade für diejenigen, die sich mit den herrschenden Verhältnissen innerhalb der DDR nicht abfinden und doch bewußt waren, daß die Anfechtung der Teilung Deutschlands an die europäischen Machtverhältnisse, namentlich an die Position der Sowjetunion, rührte und damit als friedensgefährdend angesehen werden konnte. Dies wollten sie als Deutsche nicht auf sich nehmen, wohingegen die tschechoslowakische „Charta 77“ und die polnische Gewerkschaft Solidarność in dieser Hinsicht freier denken und reden konnten. Sie sprachen als erste im Ostblock aus, daß Selbstbestimmung, Menschenrechte und Demokratie die deutsche Frage aufwürfen und ggf. die Wiedervereinigung Deutschlands ein-